



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.312/3
vom 16. Dezember 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der
Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der
Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer
Behinderung'

Am 17. November 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 8. Dezember 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. Dezember 2020 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt hauptsächlich darauf ab, die Eigenbeteiligung für die Dienstleistungen der Frühhilfe und für die Begleitung im Rahmen des Projekts Come Back mit Wirkung vom 14. März 2020 abzuschaffen (Artikel 6 des Entwurfs).

Zu diesem Zweck werden die Artikel 3 und 5.1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Dezember 2009 'zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung' aufgehoben (Artikel 3 und 4 des Entwurfs) und einige andere Bestimmungen des Erlasses an diese Abänderung angepasst (Artikel 1 Nrn. 1 und 5, und 5 des Entwurfs).

Zudem wird die Möglichkeit aufgehoben, dass die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben (nachstehend: die Dienststelle) das Einregistrierungsamt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen mit der Einziehung des Betrages der Eigenbeteiligung beauftragen kann (Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs). Die Gelegenheit wird ebenfalls genutzt, um im o.a. Erlass vom 17. Dezember 2009 einige terminologische und gesetzgebungstechnische Anpassungen durchzuführen (Artikel 1 Nrn. 2 bis 4, und Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs).

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 14. März 2020 in Kraft (Artikel 6 des Entwurfs).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der entworfene Erlass findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 10 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘, das im Absatz 1 der Präambel erwähnt wird.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 6

4.1. Gemäß Artikel 6 tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung von 14. März 2020 in Kraft und es wird deshalb daran Rückwirkung verliehen. Das Verleihen einer Rückwirkung an Verordnungsbestimmungen ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Im Vorschlag der Dienststelle wird diese Rückwirkung wie folgt gerechtfertigt:

„Im Zusammenhang mit der Coronavirus Pandemie und zwecks Verlangsamung der Ausbreitung von Coronavirus und zum Schutz der Risikogruppen wurden am 14. März die Beratungsgespräche der Frühhilfe und des Dienstes Come-Back mit den Personen mit Unterstützungsbedarf und/oder Familien ausgesetzt. Demzufolge waren nur noch dringende Termine bzw. Beratungsgespräche über digitale Kanäle möglich. Im Rundschreiben vom 8. Mai 2020 wurde diesbezüglich entschieden, dass für Beratungsgespräche, die über digitale Kanäle stattfinden, die zu entrichtende Eigenbeteiligung entfällt, da sich im Erlass der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung keine Basis für die Einforderung einer Eigenbeteiligung für Sitzungen, die über digitale Kanäle stattfinden findet.

In Folge der allgemeinen Lockerungen der Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus sind schrittweise wieder mehr und mehr Beratungsgespräche vor Ort möglich, während die Möglichkeit der digitalen Sitzung beibehalten und intensiv genutzt wird.

Die hat jedoch zur Folge, dass Personen mit Unterstützungsbedarf und/oder Familien, die z.B. aufgrund des Unterstützungsbedarfes eine Beratungssitzung vor Ort benötigen oder für die eine Begleitung über digitale Kanäle aus den unterschiedlichsten Gründen nicht möglich ist, benachteiligt werden. Sie müssen für die Beratung vor Ort weiterhin die vorgesehene Eigenbeteiligung entrichten. Für Personen mit größerem Unterstützungsbedarf oder Personen aus einem sozial- oder wirtschaftlich schwächeren Umfeld kann demnach die zu erbringende Eigenbeteiligung ein Grund sein, die Inanspruchnahme der Dienstleistung zu verweigern.

Um eine derartige Benachteiligung vorzubeugen bzw. zu beenden, schlägt der Verwaltungsrat vor, die in Artikel 3 und Artikel 5.1. des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 vorgesehenen Eigenbeteiligungen für Sitzungen der Frühhilfe und des Dienstes Come-Back rückwirkend zum 14. März 2020 auszusetzen.”

4.2. Die Abschaffung der Beteiligung für die Dienstleistungen der Frühhilfe und für die Begleitung durch den Dienst *Come-Back* entspricht der Gewährung eines Vorteils an die betreffenden Personen. Die Rückwirkung dieser Maßnahme kann deshalb gerechtfertigt werden, zumindest insofern diese Rückwirkung auch bedeutet, dass die Beteiligung, die die Personen seit dem 14. März 2020 bezahlt hätten, ihnen erstattet wird. Die möglichen finanziellen Nachteile der Maßnahme bleiben anscheinend auf die Behörde beschränkt.

Was die terminologischen und gesetzgebungstechnischen Anpassungen an den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Dezember 2009 betrifft, erklärte der Beauftragte, dass rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 2020 statt bis zum 14. März 2020 verliehen werden sollte. Dem kann zugestimmt werden, da jeder Zweifel über die Übereinstimmung vom o.a. Erlass mit dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die zwischen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben und den Dienstleistern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen‘ damit beseitigt wird.

Der Beauftragte war damit einverstanden, dass die Rückwirkung für Artikel 2 Nr. 2 des zu verabschiedenden Erlasses nicht nötig ist und dass darauf verzichtet werden kann. Diese Bestimmung ist also von der Rückwirkung, die Artikel 6 verleiht, auszuschließen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY